

Reglement Nr. 10

RECHTSSCHUTZREGLEMENT

1. Rechtsberatung und Rechtsschutz

- 1.1 Jedem LSO-Mitglied steht eine unentgeltliche Rechtsberatung durch die Geschäftsführung oder eine von ihrer bezeichneten Person zu.
- 1.2 Bei Rechtsstreitigkeiten von Aktivmitgliedern leistet der LSO gemäss den untenstehenden Regelungen Rechtsschutz.
- 1.3 Die Rechtsberatung und der Rechtsschutz des LSO beziehen sich ausschliesslich auf Fragen und Rechtsstreitigkeiten in direktem Zusammenhang mit der Berufsausübung als Lehrperson mit Arbeitsort im Kanton Solothurn.
- 1.4 Rechtsfälle, deren Ursprünge vor dem Eintritt in den LSO liegen, aber später weitere Folgen bewirken, fallen nicht unter den Rechtsschutz.
- 1.5 Der Anspruch auf Rechtsschutz entsteht nach einer Karenzfrist von sechs Monaten nach dem Verbandseintritt. Die Geschäftsleitung kann diese Frist in Ausnahmefällen verkürzen.

2. Beantragung des Rechtsschutzes

- 2.1 Ist der Beizug eines Rechtsvertreters/einer Rechtsvertreterin notwendig, richtet das Mitglied ein schriftliches Gesuch um Rechtsschutz an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- 2.2 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer entscheidet über die Gewährung des Rechtsschutzes, die Notwendigkeit des Beizugs einer Rechtsvertretung und über die Kostengutsprache.
- 2.3 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet sich zur Geheimhaltung und der Wahrung des Persönlichkeitsschutzes.

3. Pflichten des Mitglieds

- 3.1 Das Mitglied entbindet seinen Rechtsvertreter/seine Rechtsvertreterin gegenüber dem LSO von der Schweigepflicht.
- 3.2 Das Mitglied und sein Rechtsvertreter/seine Rechtsvertreterin informieren den LSO innert nützlicher Frist über alle wichtigen Schritte im Verfahren und stellen ihm alle notwendigen Unterlagen zu, insbesondere Verfügungen und Urteile.
- 3.3 Der LSO ist berechtigt, beim Anwalt/bei der Anwältin des Mitglieds und weiteren Stellen Informationen und Dokumente einzufordern.

4. Leistungen des LSO

- 4.1 Die Kostengutsprache des LSO erstreckt sich ausschliesslich auf Partei- und Gerichtskosten sowie auf Kostenvorschüsse an Behörden.
- 4.2 Eine Kostengutsprache des LSO erstreckt sich jeweils auf einen definierten Verfahrensabschnitt. Für einen weiteren Verfahrensabschnitt oder für den Weiterzug eines Verfahrens an eine höhere Instanz ist eine neue Kostengutsprache zu beantragen. Die Geschäftsleitung prüft vor jedem neuen Verfahrensabschnitt oder einem Weiterzug des Verfahrens an eine höhere Instanz die Erfolgschancen.
- 4.3 Aus wichtigen Gründen kann der LSO den Selbstbehalt erhöhen, die Kostengutsprache limitieren oder den Rechtsschutz ganz verweigern. Dies gilt insbesondere bei:
 - mangelnder Kooperation bei der Konfliktlösung (z.B. Ablehnung einer Vergleichslösung)
 - Verursachung von unnötigem Aufwand durch das Mitglied oder dessen Rechtsvertretung
 - Nichteinhaltung der Verfahrenswege und Fristen
 - Nichteinhaltung der Pflichten gemäss Artikel 3
 - verspäteter Anmeldung des Konfliktfalles
 - grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung der Konfliktsituation
 - unwahren Angaben durch das Mitglied
 - Verletzung der Berufsethik (Standesregeln für Lehrerinnen und Lehrer)
 - Berufs- oder verbandsschädigendem Verhalten
 - geringen Erfolgschancen eines Rechtsstreites
 - Ausständen bei den Mitgliederbeiträgen
- 4.4 Wenn der Rechtsschutz aus obigen Gründen teilweise oder ganz verweigert wird, haftet das Mitglied nach Massgabe seines Verschuldens für die bereits verursachten Kosten.
- 4.5 Der LSO leistet keinen Rechtsschutz bei rechtlichen Auseinandersetzungen unter Mitgliedern.

5. Selbstbehalt

- 5.1 Grundsätzlich trägt das Mitglied 5% der Kosten selbst (Selbstbehalt).
- 5.2 Der Selbstbehalt kann gemäss Artikel 4 von der Geschäftsleitung während oder nach Abschluss des Verfahrens erhöht werden.
- 5.3 Wenn ein besonderer Notfall vorliegt oder wenn es sich um ein Pilotverfahren für eine ganze Gruppe handelt, kann die Geschäftsleitung den Selbstbehalt reduzieren oder ganz weglassen.
- 5.4 Der Selbstbehalt ist abhängig von der Mitgliedschaftsdauer. Er beträgt:
 - im 1. Jahr: 20%
 - im 2. Jahr: 15%
 - ab dem 3. Jahr: 10%

6. Beauftragung einer Rechtsvertretung

- 6.1 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin beauftragt nach Absprache mit dem Mitglied einen Vertrauensanwalt/eine Vertrauensanwältin mit der Rechtsvertretung.
- 6.2 Kein Anspruch auf Rechtsschutz durch den LSO besteht, wenn das Mitglied einen Anwalt/eine Anwältin ohne Absprache mit dem LSO beauftragt.
- 6.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin verhandelt direkt mit dem Anwalt/der Anwältin über die Honorarordnung.
- 6.4 Der Anwalt/die Anwältin stellt dem LSO Rechnung. Der LSO stellt dem Mitglied den Selbstbehalt gemäss Artikel 4 und 5 in Rechnung.
- 6.5 Allfällige Parteientschädigungen zugunsten des Mitglieds werden an den Rechtsvertreter/die Rechtsvertreterin ausgerichtet und von den Verfahrenskosten abgezogen.
- 6.6 Der LSO gewährt in der Regel keine Kostenvorschüsse.

7. Private Rechtsschutzversicherungen

Verfügt das Mitglied über eine private Rechtsschutzversicherung, hat es den Rechtsfall auch dort anzumelden.

Die Leistungen privater Rechtsschutzversicherungen werden an die Rechtskosten und den Selbstbehalt angerechnet.

Der LSO verhandelt mit der privaten Rechtsschutzversicherung über die Federführung, die Verfahrensregelung und die Kostenaufteilung.

8. Individuelle Rechtsschutzvereinbarungen

- 8.1 In besonderen Fällen kann die Geschäftsleitung mit Mitgliedern oder Mitgliedergruppen eine von diesem Reglement abweichende Rechtsschutzvereinbarung treffen, die auch eine Erfolgsbeteiligung des LSO beinhalten kann.

9. Rekursmöglichkeit

- 9.1 Gegen Entscheide der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers kann innert 30 Tagen bei der Geschäftsleitung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Beschluss GL: 1.7.2026